

Satzung über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude

in der Gemeinde Weidhausen b. Coburg vom 10.02.1963

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erläßt die Gemeinde Weidhausen folgende Satzung:

§ 1 Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Dorffinnern her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Numerierung der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten.

§ 2 Zu numerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3 Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4 Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amtswegen zugeteilt.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschriftlich vorzulegen.

§ 5 Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech (20 cm breit, 25 cm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift:
 - die Hausnummer (mindestens 10 cm hoch)

- einen Pfeil (unter der Nummer in Richtung der nächst höheren Hausnummer),
- den Straßennamen (unter dem Pfeil in 3 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 4 cm hoch).

(2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

(3) In Stein eingeschlagene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.

(4) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Emailleschilder entsprechend den vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 6 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

(1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde.

(2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstücks oder der Baulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst beschafft, anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.

§ 7 Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

(2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech.

§ 8 Kosten der Hausnummernschilder

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

(2) Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.

(3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weidhausen b. Coburg, 10.02.1963

Hilmar Knauer
1. Bürgermeister